

Bundesgesetzblatt

549

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1963	Nr. 44
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 63	Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau	549
30. 7. 63	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	562
30. 7. 63	Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes	563
31. 7. 63	Neufassung des Gewerbesteuergesetzes	566
24. 7. 63	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Soldaten	578
27. 7. 63	Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister	579
30. 7. 63	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes	580

Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Vom 29. Juli 1963

Inhaltsverzeichnis

	§		§
Abschnitt I		Abschnitt II	
Rationalisierungsverband		Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung	
Errichtung eines Rationalisierungsverbandes	1	Veräußerungsgewinn	30
Aufgaben des Verbandes	2	Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag	31
Mitglieder	3	Steuerfreiheit der Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe	32
Selbstverwaltung, Verbandsorgane	4	Umwandlung	33
Hauptsatzung	5	Umsatzsteuer	34
Verbandsversammlung	6	Gesellschaftsteuer	35
Stimmrecht	7	Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes	36
Verwaltungsrat	8		
Aufgaben des Verwaltungsrates	9	Abschnitt III	
Vorstand	10	Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken	
Aufgaben des Vorstandes	11	Anwendungsbereich	37
Beiträge	12	Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe	38
Öffentliche Mittel	13	Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe	39
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes ...	14	Höhe und Aufbringung der Finanzierungshilfe	40
Darlehen und Bürgschaften	15	Rückzahlung der Finanzierungshilfe	41
Grundprämie	16	Verfahren	42
Zusatzprämie	17		
Konzern-Klausel	18	Abschnitt IV	
Rückzahlung der Prämien	19	Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Prämien für Nichtmitglieder	20	Betriebszwang	43
Prämien für die Stilllegung sonstiger Anlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern	21	Änderung der Zulogungsverordnung	44
Auskunftspflicht	22	Prämie für Stilllegungen in der Übergangszeit	45
Aufsicht	23	Änderung des Einkommensteuergesetzes	46
Vorläufiger Vorstand	24	Berlin-Klausel	47
Ordnungswidrigkeiten	25	Inkrafttreten	48
Handeln für einen anderen	26		
Zuständige Verwaltungsbehörde	27		
Verletzung der Geheimhaltungspflicht	28		
Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes	29		

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Rationalisierungsverband

§ 1

Errichtung eines Rationalisierungsverbandes

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des auf Stein- oder Pechkohle betriebenen Bergbaus (Steinkohlenbergbau), zur Verbesserung seiner Produktionseinrichtungen und -verfahren und zu seiner Anpassung an die Absatzmöglichkeiten wird eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus“ errichtet. Der Verband entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband fördert Maßnahmen der Mitglieder, die geeignet sind, nachhaltig die Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit der zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle betriebenen Schachtanlagen (Steinkohlenbergwerke) zu senken oder eine Erhöhung dieser Aufwendungen ganz oder teilweise aufzufangen.

(2) Der Verband soll darauf hinwirken, daß

1. durch Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken, durch Anschluß der an ein Steinkohlenbergwerk angrenzenden Grubenfelder oder -feldesteile, durch Kauf, Tausch oder Pacht von Grubenfeldern, durch Erwerb von Beteiligungen an Bergwerksgesellschaften oder durch Zusammenschluß von Bergwerksgesellschaften wirtschaftlicher arbeitende Fördereinheiten geschaffen werden,
2. bei endgültiger Einstellung des Betriebes (Stilllegung) eines Steinkohlenbergwerks nachteilige bergbauliche Auswirkungen auf andere Steinkohlenbergwerke durch gemeinschaftliche Maßnahmen der beteiligten Mitglieder nach Möglichkeit abgewendet oder ausgeglichen werden.

(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften und Prämien. Sie dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind Personen und Personenhandelsgesellschaften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat.

§ 4

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand,
4. ein nach § 9 Abs. 3 bestellter Ausschuß,
5. der nach § 22 Abs. 7 zu bildende Ausschuß.

§ 5

Hauptsatzung

(1) Die Hauptsatzung muß Vorschriften enthalten über

1. den Sitz des Verbandes,
2. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandsversammlung und die Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung,
3. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, das Verfahren bei der Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder,
4. die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Beschlußfassung des Verwaltungsrates,
5. die Bildung eines Kreditausschusses,
6. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder und
7. die Feststellung des Stimmrechts der Mitglieder.

(2) Die Hauptsatzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft. Die Hauptsatzung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig geladen worden sind.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verbandsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an den Verbandsversammlungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Satzungen. Sie beschließt ferner über die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, über sonstige ihr durch dieses Gesetz oder durch Satzung vorbehaltene Gegenstände sowie über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes hat einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Verbandsversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er kann nach Eingang eines Antrages gemäß § 16 Abs. 1 eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen, um die Zustimmung zur Versagung der Grundprämie nach § 16 Abs. 3 herbeizuführen. Der Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, wenn diese

von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen den zehnten Teil der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Ein Mitglied, dessen verwertbare Förderung in dem der Verbandsversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine halbe Million Tonnen beträgt, hat für jede weitere angefangene halbe Million Tonnen eine zusätzliche Stimme.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die durch die Verbandsversammlung gewählt werden. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Verbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung eines Mitglieds oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind. Dem Verwaltungsrat muß aus jedem Revier mindestens eine nach Satz 2 wählbare Person angehören.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet nach Anhörung des Kreditausschusses über die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen.

(3) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuß bestellen und ihm Befugnisse in Personalsachen übertragen.

(4) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von dem Vorstand Berichte verlangen. Er kann die Unterlagen des Verbandes einsehen.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden; er kann einen oder mehrere Stellvertreter bestellen.

(2) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer dem Verwaltungsrat angehört.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und entscheidet über alle Maßnahmen, soweit kein anderes Verbandsorgan zuständig ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 12

Beiträge

(1) Der Verband hat die Mittel, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung bei sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung benötigt, nach Maßgabe einer Satzung (Beitragsordnung), die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, durch Beiträge seiner Mitglieder aufzubringen.

(2) Die Beiträge sind nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder in einem Kalenderjahr zu bemessen. Die Beitragsordnung kann eine andere Bemessung vorsehen, wenn und soweit dies ein gerechter Ausgleich unter den Mitgliedern erfordert.

(3) Die Beiträge werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

§ 13

Öffentliche Mittel

(1) Der Bund trägt die Hälfte der Mittel, die der Verband zur Gewährung der Grundprämie für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks nach den §§ 16 und 20 benötigt; der Verband hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Grundprämie nachzuweisen.

(2) Der Bund kann bei Bedarf auf seinen Anteil Vorschüsse leisten, wenn der Verband das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von Vorschüssen nach § 16 Abs. 5 oder § 20 nachweist.

(3) Werden Prämien oder Vorschüsse auf Prämien an den Verband zurückgezahlt, so hat er den Anteil des Bundes unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung stellt jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung fest. Darin sind — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt — alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vorzulegen.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist sparsam und wirtschaftlich auszuführen. Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Verband zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes begründet worden ist und für die Ausgabe ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn bis zum Schluß eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt ist.

(4) Der Verband darf Darlehen und Anleihen nach Maßgabe des Haushaltsplanes aufnehmen.

(5) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Verbandes und deren Veränderungen im abgelaufenen Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(6) Die Rechnung wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt. Die Prüfung ist nach Richtlinien auszuführen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erläßt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen. Die Prüfung des Bundesrechnungshofs erstreckt sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach den §§ 16 und 20 sowie für die Rückzahlung der Grundprämie und von Vorschüssen hierauf nach § 16 Abs. 5, §§ 19 und 20; der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(7) Das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, das Kassen- und Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Prüfung der Rechnung des Verbandes bestimmt eine Satzung (Finanzordnung) des Verbandes, die der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

Bis zum Inkrafttreten der Satzung finden die Vorschriften der Abschnitte II und III der Reichshaushaltsordnung entsprechende Anwendung.

(8) Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf den Verband keine Anwendung.

§ 15

Darlehen und Bürgschaften

(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen oder selbst Darlehen an Mitglieder gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, an denen überwiegend Mitglieder des Verbandes unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(2) Der Verband soll für Darlehen, die ein Mitglied zur Finanzierung des Erwerbs einer Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Stein- oder Pechkohle aufnimmt, Bürgschaften übernehmen, wenn

1. der Erwerb eine grundlegende technische oder organisatorische Umstellung des Grubenbetriebes unter oder über Tage oder eine Erweiterung des Abbaubereichs eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen Steinkohlenbergwerks des Mitglieds ermöglicht und diese Maßnahmen den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienen,
2. der Erwerb vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen ist,
3. das Mitglied sich gegenüber dem Verband verpflichtet,
 - a) alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, eine Umstellung des Grubenbetriebes oder eine Erweiterung des Abbaubereichs im Sinne der Nummer 1 zu beeinträchtigen,
 - b) bei einem Verstoß gegen die gemäß Buchstabe a übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines Zehntels des ursprünglichen Bürgschaftsbetrages zu zahlen.

(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewähren; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Bürgschaften nach den Absätzen 1 und 2. Die Laufzeit einer Bürgschaft oder eines Darlehens darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.

(4) Der Verband darf nach den Absätzen 1 und 2 nur bis zu einem Betrag von insgesamt eineinhalb Milliarden Deutsche Mark Darlehen gewähren und

Bürgschaften übernehmen. Ein Verstoß gegen Satz 1 berührt die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes nicht.

§ 16

Grundprämie

(1) Der Verband hat für die Stilllegung des von einem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerks auf Antrag eine Grundprämie zu gewähren, wenn

1. das Mitglied das Steinkohlenbergwerk im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betrieben hat,
2. das Mitglied dem Verband die Absicht, das Steinkohlenbergwerk stillzulegen, vor dem Beginn der Stilllegung, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt hat,
3. vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Stilllegung des Steinkohlenbergwerks begonnen worden ist,
4. die Förderung binnen drei Jahren nach Beginn der Stilllegung eingestellt worden ist,
5. die Stilllegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist und
6. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlegewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet.

Eine Stilllegung gilt als begonnen, wenn auf Grund eines von dem Mitglied gefaßten Stilllegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind. Abbaubereich ist der durch Grubenbaue aufgeschlossene, ausgerichtete, vorgerichtete, in Abbau befindliche oder bereits abgebaute Teil des zu dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gehörenden Grubenfeldes.

(2) Wird das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben, so kann von der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 abgesehen werden, wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verfüllung von Grubenbauen oder durch andere technische Maßnahmen unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Ausrichtung und des Abbaues sichergestellt worden ist, daß die Kohlen-

gewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur durch Neuaufschluß von der Oberfläche wieder aufgenommen werden wird. Von der Beschränkung der Kohlegewinnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 kann für einen Teil des bisherigen Abbaubereichs abgesehen werden, wenn dieser Teil an das Grubenfeld eines benachbarten Steinkohlenbergwerks angrenzt und

- a) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der nach Einstellung der Förderung im bisherigen Abbaubereich noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte umfaßt, räumlich zusammenhängt und von der Oberfläche durch ebene Flächen abgegrenzt werden kann oder
- b) nicht mehr als zwanzig vom Hundert der an der Oberfläche gemessenen Ausdehnung des bisherigen Abbaubereichs beträgt.

(3) Die Grundprämie soll mit Zustimmung der Verbandsversammlung versagt werden, wenn das Mitglied in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk liegt, andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk.

(4) Die Grundprämie beträgt fünfundzwanzig Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vermindert sich die Grundprämie um den Betrag, der dem Verhältnis der nach Einstellung der Förderung noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräte in dem gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht einbezogenen Teil des Abbaubereichs zu den noch vorhandenen abbauwürdigen Kohlenvorräten im gesamten bisherigen Abbaubereich entspricht.

(5) Der Verband kann dem Mitglied einen angemessenen Vorschuß auf die Grundprämie unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gegeben sind, ein Versagungsgrund nach Absatz 3 nicht vorliegt und gewährleistet erscheint, daß binnen sechs Monaten nach Beginn der Stilllegung die Förderung eingestellt sein wird und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 oder des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen werden. Der Vorschuß soll nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung gezahlt werden. Im Falle der Rückforderung ist der Vorschuß vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(6) Der Verband kann in Ausnahmefällen eine Grundprämie auch dann gewähren, wenn der Fördertrieb des Steinkohlenbergwerks oder die Kohlegewinnung im bisherigen Abbaubereich nicht völlig eingestellt wird (Teilstillegung), im übrigen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen und die Teilstillegung so erheblich ist, daß sie nach Art, Umfang und Wirksamkeit einer Vollstilllegung gleichzuachten ist. Über die Gewährung der Prämie und ihre Höhe entscheidet der Verband im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung

des Bundesrates die Frist des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 um längstens ein Jahr zu verlängern.

§ 17

Zusatzprämie

(1) Der Verband kann dem Mitglied auf Antrag neben der Grundprämie eine Zusatzprämie gewähren, wenn

1. das Mitglied kein anderes Steinkohlenbergwerk betreibt oder
2. sichergestellt ist, daß eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus anderen, von dem Mitglied betriebenen Steinkohlenbergwerken aus Anlaß der Stilllegung entweder nicht eintritt oder geringer ist als Förderung, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk in dem der Anzeige nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Die Zusatzprämie ist zu versagen, wenn das Mitglied mittels Vereinbarung einem Dritten die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.

(3) Das Nähere bestimmt eine Satzung des Verbandes. Bei der Höhe der Zusatzprämie ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 eine Erhöhung von Förderung, Verbrauch oder Absatz zu berücksichtigen. Die Satzung soll so gestaltet sein, daß die Zusatzprämien insgesamt den Betrag von hundert Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 18

Konzern-Klausel

Ist das Mitglied, das ein Steinkohlenbergwerk stillgelegt hat, ein Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), so gelten bei Anwendung der §§ 16 und 17 als andere von ihm betriebene Steinkohlenbergwerke auch diejenigen, die von einem anderen Konzernunternehmen desselben Konzerns betrieben werden.

§ 19

Rückzahlung der Prämien

(1) Die Prämie ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Prämie auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben gewährt worden ist,
2. das Mitglied die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragene Dienstbarkeit beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht,
3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung wieder aufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat oder

4. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 nachträglich eintreten.

Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(2) Wird dem Mitglied nach Gewährung der Grundprämie die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet, so hat das Mitglied den § 16 Abs. 4 Satz 2 entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Prämien für Nichtmitglieder

(1) Für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken von Nichtmitgliedern hat eine Satzung des Verbandes die Gewährung von Prämien in entsprechender Anwendung der §§ 16 bis 19 mit folgender Maßgabe vorzusehen:

1. Prämien dürfen nur für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken gewährt werden, die in den dem Beginn der Stilllegung vorangegangenen fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung gefördert haben.
2. Die Grundprämie muß mindestens zehn und darf höchstens fünfundzwanzig Deutsche Mark betragen.

(2) Die Grundprämie darf nicht gewährt werden, wenn das Nichtmitglied mittels Vereinbarung einem Dritten, der kein Mitglied des Verbandes ist, die Möglichkeit verschafft hat, Verbrauch oder Absatz von Kohle aus einem von dem Dritten betriebenen Steinkohlenbergwerk zu erhöhen.

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 21

Prämien für die Stilllegung sonstiger Anlagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern

(1) Für die Stilllegung von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die mit nur einem Steinkohlenbergwerk in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen, sowie für die Stilllegung von Brikettfabriken und Kokereien kann eine Satzung des Verbandes in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und des § 18 die Gewährung von Prämien vorsehen.

(2) Die Prämien dürfen nur gewährt werden, wenn sich der Empfänger gegenüber dem Verband verpflichtet,

1. den Betrieb der stillgelegten Anlage nicht wiederaufzunehmen und auch nicht einem Dritten die Wiederaufnahme des Betriebes der Anlage zu ermöglichen und eine neue Anlage derselben Art nicht zu errichten und
2. bei einem Verstoß gegen die nach Nummer 1 übernommene Verpflichtung an den Verband eine Vertragsstrafe in Höhe eines Fünftels der gewährten Prämie zu zahlen.

(3) Verletzt der Empfänger der Prämie die nach Absatz 2 Nr. 1 übernommene Verpflichtung, so ist die Prämie zurückzuzahlen. Die Prämie ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 22

Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder müssen auf Verlangen dem Verband Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen, die erforderlich sind, um

1. die Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften oder die Gewährung von Darlehen sowie für die Gewährung und die Rückzahlung von Prämien und Prämienvorschüssen nach den §§ 16 bis 19 und 21 festzustellen,
2. die Versorgungslage des Marktes mit Kohle zu beurteilen oder
3. die Beiträge zu bemessen.

(2) Die vom Verband beauftragten Personen können zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der Mitglieder betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und Unterlagen einsehen.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden.

(4) Die Pflichten nach Absatz 1 entfallen, soweit Vereinigungen der Mitglieder zur Erteilung der Auskünfte und zur Überlassung der Unterlagen bereit sind.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Der Verband hat Auskünfte und Unterlagen schriftlich anzufordern. In der Anforderung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck der Anforderung anzugeben und eine angemessene Frist zur Erledigung zu bestimmen.

(7) Über den Widerspruch gegen die Anforderung einer Auskunft oder einer Unterlage entscheidet abweichend von § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Ausschuß, der bei dem Verband zu bilden ist. Der Ausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden, der von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird, sowie aus zwei weiteren Personen zusammen, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 41 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(8) Weigert sich ein Mitglied, eine Auskunft nach Absatz 1 Nr. 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann der Verband die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

(9) Absatz 1 Nr. 1 und die Absätze 2 bis 7 sind entsprechend auf Nichtmitglieder anzuwenden, die Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 20 oder 21 gestellt haben.

§ 23

Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Verbandes. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten; sie kann von den Organen des Verbandes mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen, soweit es zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einen Vertreter entsenden. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane, die geltendes Recht verletzen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Verbandsorgane Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

(5) Verletzt ein Organ des Verbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Verband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet oder hat der Vorstand oder der Verwaltungsrat des Verbandes nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so hat die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten zu bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden oder des mangelhaft besetzten Verbandsorganes und seines Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

§ 24

Vorläufiger Vorstand

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beauftragten, der die Mitglieder des Verbandes zur ersten Verbandsversammlung einzuladen hat. Die Bestellung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die erste Verbandsversammlung soll vor Ablauf eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

(2) Die erste Verbandsversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den vorläufigen Vorstand und dessen Vorsitzenden. Der vorläufige Vorstand besteht aus drei Personen. Er tritt bis zur Bestellung des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 an dessen Stelle. Der Vorstand nach § 10 Abs. 1 ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellen. Bis zur Wahl des vor-

läufigen Vorstandes tritt der Beauftragte der Aufsichtsbehörde (Absatz 1) an die Stelle des Vorstandes.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des Verbandes oder als Nichtmitglied, das einen Antrag auf Gewährung von Prämien nach § 20 oder 21 gestellt hat, vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auskunft, zu der er nach § 22 Abs. 1 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erteilt,
2. entgegen § 22 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder
3. entgegen § 22 Abs. 2 die Besichtigung von Grundstücken, Betriebsanlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder die Einsicht von Unterlagen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden.

§ 26

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 25 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die § 22 dieses Gesetzes auferlegt.

§ 27

Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Wirtschaft. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 28

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder des Kreditausschusses, als Bediensteter oder Beauftragter des Verbandes oder als Verwaltungsangehöriger

oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 29

Wegfall der Aufgaben, Auflösung des Verbandes

(1) Die Aufgaben des Verbandes nach § 2 entfallen mit Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes finden die Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe Anwendung, daß die verwertbare Förderung im Durchschnitt des in Absatz 1 genannten Zeitraumes zugrunde zu legen ist. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Zeit nach Fortfall der Aufgaben des Verbandes unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 45 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschriften über die Auflösung des Verbandes, insbesondere über die Abwicklung des Verbandsvermögens zu erlassen.

ABSCHNITT II

Steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung

§ 30

Veräußerungsgewinn

(1) Steuerpflichtige, die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 veräußert haben, können für die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns

1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland,

wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

1. im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks veräußert worden sind oder
2. bei dem Erwerber einem der folgenden Zwecke dienen:
 - a) der Zusammenfassung von Steinkohlenbergwerken,
 - b) der Erweiterung des Grubenfeldes eines Steinkohlenbergwerks,
 - c) der Erweiterung oder Verbesserung seines Kohlenarten- oder Kohlensortenfächers,
 - d) einer wesentlich besseren Ausnutzung der Kapazität von Steinkohlenbergwerken sowie von Kokereien oder Kraftwerken, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden oder
 - e) der Schaffung oder Erweiterung einer eigenen Kohlengrundlage.

Soweit es sich bei den veräußerten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens um Anteile an Kapitalgesellschaften handelt, müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen; das gilt sinngemäß, wenn die veräußerten Wirtschaftsgüter einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellen.

(3) Absatz 1 kann außerdem nur angewendet werden, wenn

1. der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt,
2. die Veräußerung in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 erfolgt ist,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 der Erwerb der Wirtschaftsgüter der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient und dies von dem Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt wird.

(4) Ist eine Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildet worden, so kann in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die in diesen Wirtschaftsjahren angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, von den Anzahlungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Teilerstellungskosten der Betrag abgesetzt werden, um den die Rücklage gewinnerhöhend auf-

gelöst wird. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrages, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahres nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Im Falle der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und des Absatzes 4 Satz 1 bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer der Wirtschaftsgüter.

(6) Wenn der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen hat, findet § 34 des Einkommensteuergesetzes insoweit keine Anwendung.

§ 31

Behandlung der Grund- und Zusatzprämien bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks oder sonstiger Anlagen eine Prämie nach § 16, 17, 20 oder 21 oder für die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden ist, eine Prämie aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder eine dieser Prämie gleichartige Prämie aus anderen Mitteln erhalten, können in Höhe der Prämie

1. bei Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens, die sie im gleichen Wirtschaftsjahr angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt haben, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 32

Steuerfreiheit der Finanzierungshilfe zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe

Finanzierungshilfen, die zur Ablösung der Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach den §§ 37 bis 42 gewährt werden, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Wird die Finanzierungshilfe nach § 41 zurückgezahlt, so darf der zurückgezahlte Betrag nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

§ 33

Umwandlung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Anlagevermögen zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 60 Abs. 1 des Bewer-

tungsgesetzes zu mindestens zwei Drittel Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist, nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) durch Übertragung ihres Vermögens auf einen Gesellschafter umgewandelt, so sind der Gewinn und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und des übernehmenden Gesellschafters so zu ermitteln, als ob bereits in dem Zeitpunkt, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt worden ist (Umwandlungstichtag), das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf den übernehmenden Gesellschafter übertragen und die umgewandelte Kapitalgesellschaft aufgelöst worden wäre.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind die Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz mit den Werten anzusetzen, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung mit Ausnahme des § 15 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben. Der übernehmende Gesellschafter ist an diese Werte (Buchwerte) gebunden. Er kann in Höhe des bei der Umwandlung entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden; § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Ist die Summe der Buchwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter in einer Bilanz auf den Umwandlungstichtag auszuweisen wären, so ist in Höhe dieses Unterschiedes, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedes zwischen der Summe der Buchwerte und der Summe der Teilwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft, auf der Aktivseite der Bilanz des übernehmenden Gesellschafters ein Ausgleichsposten einzusetzen. Dieser Ausgleichsposten ist in den auf die Umwandlung folgenden zwölf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen zu Lasten des Gewinns aufzulösen.

(3) Der übernehmende Gesellschafter kann für die von der umgewandelten Kapitalgesellschaft übernommenen Wirtschaftsgüter Bewertungsfreiheit, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen in der Höhe und für den Zeitraum geltend machen, wie die umgewandelte Kapitalgesellschaft diese Vergünstigungen hätte in Anspruch nehmen können, wenn sie bestehengeblieben wäre.

(4) Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Darlehensforderungen und Darlehensschulden im Sinne des § 7c des Einkommensteuergesetzes in den nach dem 31. Dezember 1954 geltenden Fassungen, so ist § 7c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1961 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der hinzuzurechnende Betrag um 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungstichtag verstrichene volle Jahr ermäßigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur auf Umwandlungen anzuwenden, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1965 beschlossen werden und

1. der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken oder
2. einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecke

dienen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muß außerdem durch eine von dem Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden, daß die Umwandlung der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dient.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft entsprechend.

§ 34

Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer sind befreit

1. Veräußerungen im Sinne des § 30 Abs. 2, wenn die in § 30 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. Stilllegungen von Steinkohlenbergwerken und sonstigen Anlagen, soweit dafür Prämien nach § 16, 17, 20 oder 21 oder eine Finanzierungshilfe nach den §§ 37 bis 42 gezahlt werden,
3. Stilllegungen von Steinkohlenbergwerken, die in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, soweit dafür Prämien aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 45 oder gleichartige Prämien aus anderen Mitteln gezahlt worden sind,
4. die Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft bei einer nach § 33 Abs. 1, 5 und 6 begünstigten Umwandlung.

§ 35

Gesellschaftsteuer

(1) Gesellschaftsteuer ist nicht zu erheben, soweit sie auf Vorgänge entfällt, die durch Maßnahmen der in § 30 Abs. 2 bezeichneten Art veranlaßt werden. Voraussetzung ist,

1. daß die Maßnahmen in der Zeit vom 15. Mai 1962 bis 31. Dezember 1968 durchgeführt werden,
2. daß die Maßnahmen der Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes dienen und
3. daß dies von dem Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1969 entsteht.

§ 36

Steuerbefreiung des Rationalisierungsverbandes

Der Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (§ 1) ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

Seine Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie dem Verbandszweck unmittelbar dienen.

ABSCHNITT III

Finanzierungshilfe für die Entrichtung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken

§ 37

Anwendungsbereich

(1) Bei der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks wird auf Antrag aus öffentlichen Mitteln eine Finanzierungshilfe für die Entrichtung der auf dieses Steinkohlenbergwerk entfallenden Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe der §§ 38 bis 42 gewährt.

(2) Der Antrag kann nicht vor dem Beginn der Stilllegung gestellt werden; § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 38

Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfe

- (1) Die Finanzierungshilfe wird gewährt, wenn
1. mit der Stilllegung des Steinkohlenbergwerks bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist,
 2. die Förderung nach dem 1. Januar 1960 und spätestens binnen drei Jahren nach Beginn der Stilllegung eingestellt worden ist,
 3. die Stilllegung nicht auf eine Erschöpfung der abbauwürdigen Teile der Lagerstätte zurückzuführen ist,
 4. vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Bundes oder in den Fällen des § 16 zugunsten des Verbandes sichergestellt worden ist, daß innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohलगewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur aufgenommen werden darf und die Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nur als Förderschächte benutzt werden dürfen, soweit es die zuständige Bergbehörde zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit anordnet und
 5. eine Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe nach Maßgabe des § 199 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360) und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen durchgeführt wird (§ 39).

Ist das Steinkohlenbergwerk auf Grund eines Pachtvertrages betrieben worden, so kann von der Ein-

tragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Satz 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die Finanzierungshilfe kann versagt werden, wenn der Antragsteller in dem Revier, in dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk belegen ist, andere Steinkohlenbergwerke weiterbetreibt, die langfristig weniger wirtschaftlich arbeiten als bisher das stillgelegte Steinkohlenbergwerk; § 18 findet entsprechende Anwendung.

§ 39

Teilablösung der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe

(1) Die Teilablösung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) ist in Höhe von zwei Dritteln der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe durchzuführen, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) fällig werden. Der Ablösungsbetrag ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln.

(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der 14. AbgabenDV-LA vom 13. Juni 1955 – Bundesgesetzbl. I S. 288), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht; maßgebend ist dabei das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs ist nach Satz 1 mit der Maßgabe zu verfahren, daß

1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrages der übernommene Vierteljahrsbetrag
2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der dem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des Vermögens

treten. Zu dem ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögen im Sinne des Satzes 1 gehören auch das Anlagevermögen von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die nur mit dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen, und das Anlagevermögen von Brikettfabriken und Kokereien, die bisher ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gedient haben, wenn diese Anlagen ebenfalls stillgelegt worden sind.

(3) Der abzulösende Teil des Vierteljahrsbetrages der Vermögensabgabe wird gesondert festgestellt. Für das Feststellungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebes entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte. Abweichend von Satz 1 ist dem Abgabeschuldner eine Finanzierungshilfe auch

dann zu gewähren, wenn er das stillgelegte Steinkohlenbergwerk auf Grund einer Entflechtungsanordnung ohne Übergang einer Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe im Austausch gegen andere Anlagen übernommen hat, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben waren.

§ 40

Höhe und Aufbringung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe wird in Höhe des Ablösungsbetrages (§ 39) gewährt. Sind nach dem Beginn der Stilllegung in dem Zeitraum vom 15. Mai 1962 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe fällig geworden, so ist die Finanzierungshilfe um zwei Drittel dieser Vierteljahrsbeträge zu erhöhen, soweit sie auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen (§ 39 Abs. 2); dies gilt für die Kreditgewinnabgabe entsprechend.

(2) Für die Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, um die die Finanzierungshilfe zu erhöhen ist (Absatz 1 Satz 2), gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

§ 41

Rückzahlung der Finanzierungshilfe

(1) Die Finanzierungshilfe ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

1. die Gewährung der Finanzierungshilfe auf Grund unrichtiger, für die Gewährung wesentlicher Angaben erfolgt ist,
2. der Antragsteller die Dienstbarkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung durch Dritte ermöglicht oder
3. vor Ablauf von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Kohlengewinnung wiederaufgenommen wird oder die Schächte als Förderschächte benutzt werden, es sei denn, daß die zuständige Bergbehörde es zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit angeordnet hat.

Die Finanzierungshilfe ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit dem Antragsteller die Herausnahme eines Teiles des bisherigen Abbaubereichs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gestattet worden ist.

(3) Im Falle der Rückzahlung der Finanzierungshilfe bleibt die Ablösung (§ 39) unberührt.

§ 42

Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Finanzierungshilfe ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesminister für Wirtschaft zu stellen; dieser leitet eine Ausfertigung des Antrags dem Bundesminister der Finanzen zu. Der Bundesminister der Finanzen veranlaßt die gesonderte Feststellung der für die Finanzierungshilfe maßgebenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe (§ 39 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 2).

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Sätze 2 und 3 und Abs. 2 vorliegen und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister der Finanzen sowie auf Verlangen auch dem Antragsteller mit. Der Bundesminister der Finanzen entscheidet nach Durchführung der Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und nach Durchführung der Teilablösung (§ 39 Abs. 1 und 4) über den Antrag.

(3) Die abzulösenden Teilbeträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung fällig werden, können bis zur Entscheidung über den Antrag gestundet werden. Ist der Ablösungsbetrag im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch nicht entrichtet, so ist er mit der Finanzierungshilfe aufzurechnen.

(4) § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 6 sind entsprechend auf Personen anzuwenden, die Anträge auf Gewährung der Finanzierungshilfe gestellt haben; an Stelle des Verbandes tritt der Bundesminister für Wirtschaft.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43

Betriebszwang

Ist zugunsten des Bundes oder des Verbandes eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingetragen worden oder liegt eine Sicherstellung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 vor, so darf die zuständige Bergbehörde innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren nach Einstellung der Förderung die Wiederaufnahme der Gewinnung im bisherigen Abbaubereich des stillgelegten Steinkohlenbergwerks oder die Benutzung der Schächte des stillgelegten Steinkohlenbergwerks als Förderschächte nur anordnen, soweit dies zum Schutze der Oberfläche im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Grubensicherheit erforderlich ist.

§ 44

Anderung der Zulegungsverordnung

Die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulegung unterbleibt insoweit, als damit gerechnet werden muß, daß das im fremden Felde anstehende Mineral von einem anderen betriebenen oder im Aufschluß befindlichen Bergwerk ohne die Zulegung ebenso wirtschaftlich oder wirtschaftlicher gewonnen werden wird. Die Zulegung unterbleibt ferner insoweit, als es sich um fremde Felder oder Teile fremder Felder handelt, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) gegen die Wiederaufnahme der Kohlengewinnung gesichert sind.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Bei Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle oder Pechkohle kann auch der Vorstand des Rationalisierungsverbandes des Steinkohlenbergbaus eine Zulegung beantragen. Ein Antrag ist nur zulässig, wenn der am Hauptfeld Berechtigte nicht widerspricht.

(2) Der Verband hat die Absicht, einen Antrag auf Zulegung zu stellen, dem am Hauptfeld Berechtigten mitzuteilen. In der Mitteilung sind der Gegenstand des Antrages und die Gründe für die Zulegung anzugeben sowie eine angemessene Frist für die Erklärung des Widerspruchs zu bestimmen.“

§ 45

Prämie für Stilllegungen in der Übergangszeit

Ist die Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks zwischen dem 15. Mai 1962 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden, so wird aus öffentlichen Mitteln eine Prämie in Höhe von 12,50 Deutsche Mark je Tonne verwertbare Förderung des stillgelegten Steinkohlenbergwerks im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 nach Maßgabe der Richtlinien über die vorläufige Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 13. Dezember 1962 (Bundesanzeiger 1963 Nr. 13 S. 2) gewährt. Der Anspruch entfällt, soweit nach diesen Richtlinien eine Prämie bereits gewährt worden ist.

§ 46

Anderung des Einkommensteuergesetzes

§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaus bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung,

Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter

für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen,

für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,

für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,

für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage

und

für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile.“

2. In Satz 3 wird die Jahreszahl „1964“ durch die Jahreszahl „1968“ ersetzt.

§ 47

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 30. Juli 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 16 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 433), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Wasserfahrzeuge der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) wird eine Ausfuhrvergütung von 7 vom Hundert gewährt.“

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag wird für folgende Vorgänge eine Ausfuhrvergütung von 3,8 vom Hundert des unberichtigten Entgelts gewährt:

1. für die an einen ausländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung eines in einem Freihafen hergestellten Wasserfahrzeuges der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) sowie für die in einem Freihafen an den vorbezeichneten Wasserfahrzeugen durchgeführte Großreparatur;
2. für die an einen inländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung eines in einem Freihafen hergestellten Seeschiffs sowie für die in einem Freihafen an einem Seeschiff durchgeführte Großreparatur.

Antragsberechtigt ist der Unternehmer, der das Wasserfahrzeug gebaut oder die Großreparatur durchgeführt hat. Das Vorliegen eines vergütungsfähigen Vorgangs der bezeichneten Art ist durch das Übergabeprotokoll oder — wenn ein solches nicht ausgefertigt wird — durch andere Geschäftspapiere, aus denen sich das Vorliegen des vergütungsfähigen Vorgangs ergibt, nachzuweisen. Die vorstehenden Voraussetzungen und die Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung müssen buhmäßig nachgewiesen sein. Unberührt bleibt der Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung,

- a) wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen in das Ausland verbracht hat;
- b) wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.“

Artikel 2

Die Vorschrift des Artikels 1 ist auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. September 1962 bewirkt werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Vom 30. Juli 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1730) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;“.

b) In Ziffer 4 werden die Worte „sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betrieb gewährt worden sind“ gestrichen.

c) Ziffern 5 und 6 werden gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Ziffer 1 wird wie folgt ergänzt und geändert:

aa) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;“.

b) Hinter Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2 a eingefügt:

„2 a. die Gewinne eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;“.

3. In § 11 Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte „und bei Kapitalgesellschaften im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 3 wird hinter Ziffer 2 folgende Ziffer 2 a eingefügt:

„2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt;“.

5. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind.“

6. In § 31 wird Ziffer 3 gestrichen.

7. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1962,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1961 gezahlt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind § 8 Ziff. 3 und 4 von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 4 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. § 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden.“

8. Hinter § 36 werden die folgenden §§ 36 a, 36 b, 36 c und 36 d eingefügt:

„§ 36 a

Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden

(1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 563) erlassene, nach dem 24. Januar 1962 rechtskräftig gewordene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende rechtliche Beurteilungen und tatsächliche Feststellungen bleiben maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewerbesteuermeßbescheide, die vor dem 25. Januar 1962 für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 erlassen wurden und gegen die wegen der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

(3) Vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Änderungsgesetzes erlassene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag der heheberechtigten Gemeinde(n) zu berichtigen, wenn die auf den Gewerbesteuermeßbescheiden beruhenden Gewerbesteuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665), nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 28 ist § 387 Abs. 2 der Reichsabgabenord-

nung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur der Zerlegungsanteil der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 gestellt hat, zu ändern ist. Der neue Zerlegungsanteil darf den nach der bisherigen Zerlegung auf die Gemeinde entfallenden Anteil nicht übersteigen. Im übrigen bleibt die bisherige Zerlegung unberührt. Ist nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer dem Finanzamt belassen oder übertragen worden, so kann das Finanzamt die Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach Satz 1 und die Änderung der Zerlegung nach den Sätzen 3 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 von Amts wegen vornehmen.

(4) Die Berichtigung vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuermeßbescheide und Gewerbesteuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 b

Erstattung von Gewerbesteuer

Nach dem 24. Januar 1962 gezahlte oder betriebene Beträge für Gewerbesteuer, die in einem vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge ohne Anwendung der Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nicht zu entrichten gewesen wären. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 c

Lohnsummensteuer

(1) Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24), soweit sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme. Die heheberechtigte Gemeinde kann die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme beantragen, die sich unter Einbeziehung dieser Gehälter und sonstigen Vergütungen ergibt (§ 27 Abs. 1). Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbe-

scheid zu stellen, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 36 b. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Erstattung der Gewerbesteuer nach § 36 b Satz 1 oder nach rechtskräftiger Feststellung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

§ 36 d

Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland

Befand sich bei Ablauf des 5. Juli 1959 die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Reisegewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerb-

lichen Tätigkeit im Saarland, so tritt bei Anwendung des § 36 Abs. 2 und des § 36 a Abs. 1 bis 3 an die Stelle der Erhebungszeiträume 1949 und 1957 jeweils der Erhebungszeitraum 1959/60."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes**

Vom 31. Juli 1963

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 13. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1730) wird nachstehend der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 563) bekanntgemacht.

Bonn, den 31. Juli 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gewerbsteuergesetz
in der Fassung vom 31. Juli 1963
(GewStG 1962)

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I			
Allgemeines			
Steuerberechtigte	1	Vorauszahlungen	19
Steuergegenstand	2	Abrechnung über die Vorauszahlungen	20
Befreiungen	3	<i>(gestrichen)</i>	21 und 22
Hebberechtigte Gemeinde	4	Abschnitt III	
Steuerschuldner	5	Lohnsummensteuer	
Besteuerungsgrundlagen	6	Besteuerungsgrundlage	23
		Lohnsumme	24
		Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz	25
		Fälligkeit	26
		Festsetzung des Steuermeßbetrags	27
Abschnitt II		Abschnitt IV	
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital		Zerlegung	
Unterabschnitt 1: Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag		Allgemeines	28
Gewerbeertrag	7	Zerlegungsmaßstab	29
Anwendung des § 34d des Einkommensteuer- gesetzes und des § 19b des Körperschaft- steuergesetzes	7 a	Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebstätten Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	30 31
Hinzurechnungen	8	<i>(gestrichen)</i>	32
Kürzungen	9	Zerlegung in besonderen Fällen	33
Maßgebender Gewerbeertrag	10	Kleinbeträge	34
Gewerbeverlust	10 a	Zerlegung bei der Lohnsummensteuer	35
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	11	Abschnitt V	
		Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe ...	
			35 a
Unterabschnitt 2: Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital		Abschnitt VI	
Begriff des Gewerbekapitals	12	Anderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen	
Anwendung des § 9a des Vermögensteuer- gesetzes	12 a		35 b
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	13	Abschnitt VII	
		Durchführung	
		Ermächtigung	35 c
		Neufassung	35 d
Unterabschnitt 3: Einheitlicher Steuermeßbetrag		Abschnitt VIII	
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags	14	Übergangs- und Schlußvorschriften	
Pauschfestsetzung	15	Zeitlicher Geltungsbereich	36
		Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden	36 a
		Erstattung von Gewerbesteuer	36 b
		Lohnsummensteuer	36 c
		Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland	36 d
		Anwendung im Land Berlin	37
Unterabschnitt 4:			
Festsetzung und Erhebung der Steuer			
Hebesatz	16		
Zweigstellensteuer	17		
Mindeststeuer	17 a		
<i>(gestrichen)</i>	18		

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

(7) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht inländische Betriebsstätten eines Unternehmens der Schifffahrt oder Luftfahrt, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, wenn die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten nach § 49 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

§ 3

Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Genossenschaftskasse;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekraften haben;
8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Dresch-, Molkerei-, Pflug-, Viehverwertungs-, Wald-, Zuchtgenossenschaften, Waldbauvereine, Winzervereine), soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;

9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.

§ 4

Heberechtigte Gemeinde

(1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

(2) Befindet sich die Betriebsstätte in einem Gutsbezirk, so trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerkekapital.

(2) Neben dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital kann die Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gewählt werden. Die Lohnsummensteuer darf nur mit Zustimmung der Landesregierung erhoben werden; die Landesregierung kann die Zustimmungsbefugnis auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragen.

Abschnitt II

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital

Unterabschnitt 1

Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 7 a

Anwendung des § 34 d des Einkommensteuergesetzes und des § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes

Die auf Grund der Ermächtigung in § 34 d des Einkommensteuergesetzes oder in § 19 b des Körperschaftsteuergesetzes zugelassene Rücklage gilt auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

§ 8

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;
2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
5. *(gestrichen)*
6. *(gestrichen)*
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt

nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;

8. die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinn des § 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

§ 9

Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 3 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinn des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreiben oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dient. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;
2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des

Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;

- 2 a. die Gewinne eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, an der das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt;
4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Ziff. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;
5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) entnommen worden sind;
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist.

§ 10

Maßgebender Gewerbeertrag

(1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermaßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.

(2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.

(3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermaßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Ziff. 9 und die Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5. Bei der Umrechnung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.

§ 10 a

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.

§ 11

Steuermaßzahl und Steuermaßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermaßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermaßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermaßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 1
 - für die ersten 7200 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0 v. H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1 v. H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2 v. H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3 v. H.,
 - für die weiteren 2400 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 4 v. H.,
 - für alle weiteren Beträge 5 v. H.;
2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigen sich die Steuermaßzahlen des Absatzes 2 Ziff. 1 auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen ermäßigt sich, wenn sich bei ihnen die Körperschaftsteuer ermäßigt, die Steuermaßzahl des Absatzes 2 Ziff. 2 auf ein Drittel.

(5) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermaßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

Unterabschnitt 2

**Gewerbsteuer
nach dem Gewerbekapital**

§ 12

Begriff des Gewerbekapitals

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinn des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. Die Verbindlichkeiten, die den Schulzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 3 Ziff. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
- 2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft im Sinn der Ziffer 2 gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 2 Abs. 2 Ziff. 2, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt.
3. die nach Absatz 2 Ziff. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten

Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind

1. das Gewerbekapital von Betriebstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
2. das Gewerbekapital, das auf Betriebstätten im Sinn des § 2 Abs. 6 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

§ 12 a

Anwendung des § 9 a des Vermögensteuergesetzes

Der auf Grund der Ermächtigung in § 9 a des Vermögensteuergesetzes zugelassene Freibetrag ist bei der Ermittlung des Gewerbekapitals abzusetzen.

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als 6000 Deutsche Mark beträgt, wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

Unterabschnitt 3

Einheitlicher Steuermeßbetrag

§ 14

Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.

§ 15

Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Ein-

vernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

Unterabschnitt 4

Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 16

Hebesatz

Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der von der heheberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) für das dem Erhebungszeitraum entsprechende Rechnungsjahr festgesetzt ist. Der Hebesatz muß unbeschadet der Vorschrift des § 17 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein.

§ 17

Zweigstellensteuer

(1) Für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, kann der Hebesatz hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebstätte bis zu drei Zehnteln höher sein als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer). Für die Zweigstellensteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraums maßgebend. Beginnt die Steuerpflicht eines Unternehmens im Laufe eines Erhebungszeitraums, so sind für diesen Erhebungszeitraum die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Dient eine Betriebstätte, die unter Absatz 1 fällt, nur zum Teil Zwecken des Bank-, Kredit- oder Wareneinzelhandelsgeschäfts (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so gilt die Erhöhung des Hebesatzes nur für den Teil des Steuermeßbetrags, der auf diesen Teil der Betriebstätte entfällt.

(3) Die Zweigstellensteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der in Absatz 1 bezeichneten Art die gleiche sein.

§ 17 a

Mindeststeuer

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden hat, zu einer Mindeststeuer heranzuziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12 Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6 Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden.

(2) Bei Reisegewerbebetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Absatz 1 Satz 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (§ 35 a Abs. 3).

(3) Der Beschluß über die Erhebung der Mindeststeuer muß vor dem Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen oder geändert werden.

§ 18
(gestrichen)

§ 19
Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Hat das Finanzamt wegen einer voraussichtlichen Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich zu erwartenden Steuer angepaßt, so hat es gleichzeitig für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach Satz 1 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 3 Deutsche Mark beträgt.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§§ 21 und 22
(gestrichen)

Abschnitt III

Lohnsummensteuer

§ 23

Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden ist. Die Gemeinde kann in einzelnen Fällen oder allgemein die Lohnsumme eines jeden Kalendervierteljahrs als Besteuerungsgrundlage bestimmen.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebs in dem Rechnungsjahr nicht 24 000 Deutsche Mark, so werden von ihr 9 000 Deutsche Mark abgezogen. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Rechnungsjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 24

Lohnsumme

(1) Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde belegenen Betriebstätte gezahlt worden sind.

(2) Vergütungen sind vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zur Lohnsumme.

(3) Zur Lohnsumme gehören nicht

1. Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren;
2. Beträge, die nach § 8 Ziff. 3 bis 6 für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn hinzuzurechnen sind.*)

(4) Bei Staatsbanken und Sparkassen bleiben die Vergütungen in dem Verhältnis außer Ansatz, in dem der steuerfreie Gewinn zu dem Gesamtgewinn der Staatsbank oder Sparkasse steht.

(5) In den Fällen des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

§ 25

Steuermeßzahl, Steuermeßbetrag und Hebesatz

(1) Bei der Berechnung der Lohnsummensteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf die Lohnsumme zu ermitteln. Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

*) § 24 Abs. 3 Ziff. 2 ist durch die Änderung des § 8 Ziff. 3 und 4 und durch die Streichung des § 8 Ziff. 5 und 6 gegenstandslos geworden.

(2) Die Steuermeßzahl bei der Lohnsummensteuer beträgt 2 vom Tausend.

(3) Bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) gleichgestellten Personen ermäßigt sich die Steuermeßzahl auf die Hälfte. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Gesamtumsatz in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(4) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer muß unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Er kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital abweichen.

(5) Die Vorschrift des § 17 (Zweigstellensteuer) gilt entsprechend für die Lohnsummensteuer.

§ 26

Fälligkeit

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist spätestens am 15. des darauffolgenden Kalendermonats zu entrichten. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so ist die Lohnsummensteuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Bis zu dem in Satz 1 oder in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer abzugeben. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinn der Reichsabgabenordnung.

§ 27

Festsetzung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde und nur dann festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Der Steuermeßbetrag ist jeweils festzusetzen

1. für ein Rechnungsjahr, wenn der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird;
2. für die vor der Antragstellung vollendeten Kalendermonate oder Kalendervierteljahre, wenn der Antrag vor Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt wird.

Dabei ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die der Unternehmer in dem Festsetzungszeitraum gezahlt hat.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags muß innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt werden. Der Steuermeßbetrag ist auf Antrag der Gemeinde auch nach Ablauf dieser Frist festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß der Steuerschuldner die Erklärun-

gen über die Berechnungsgrundlagen (§ 26) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht richtig bei der zuständigen Gemeinde abgegeben hat.

(3) Hat das Finanzamt erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs Beträge, die nach § 23 zur Lohnsummensteuer herangezogen worden sind, als Gewerbeertrag behandelt, so kann insoweit der Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrags innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem diese Beträge erstmals als Gewerbeertrag erfaßt worden sind.

Abschnitt IV

Zerlegung

§ 28

Allgemeines

Sind im Erhebungszeitraum Betriebstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebstätten, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 29

Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmen
das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht;
2. in den übrigen Fällen vorbehaltlich der Ziffer 3
das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
3. bei Wareneinzelhandelsunternehmen
zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1000 Deutsche Mark abzurunden.

§ 30

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten.

§ 31

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinn des § 24 Abs. 2 bis 5 mit folgenden Abweichungen:

1. Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen.
2. Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 10 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen.
3. *(gestrichen)*
4. Bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

§ 32

(gestrichen)

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich im Rechtsmittelverfahren eine Erhöhung eines oder mehrerer Zerlegungsanteile, so sind die übrigen Anteile nicht zu kürzen, wenn die nach Absatz 2 ermittelten Kleinbeträge für die Erhöhung ausreichen. Insoweit unterbleibt die Zuweisung nach Absatz 2.

§ 35

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermeßbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

Abschnitt V

Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe

§ 35a

(1) Die Reisegewerbebetriebe unterliegen, soweit sie im Inland — mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete — betrieben werden, der Gewerbebesteuerung nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinn dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Abschnitt VI

Änderung des Gewerbebesteuermeßbescheids von Amts wegen

§ 35b

(1) Der Gewerbebesteuermeßbescheid ist von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körper-

schaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid geändert wird und die Änderung die Höhe des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist in dem neuen Gewerbesteuermeßbescheid insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerbekapitals beeinflusst.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für den Fall, daß der Gewerbesteuermeßbescheid, der von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen ist, bereits unanfechtbar geworden ist. Der Erlaß des neuen Gewerbesteuermeßbescheids kann zurückgestellt werden, bis die Änderung des Einkommensteuerbescheids, des Körperschaftsteuerbescheids oder des Feststellungsbescheids unanfechtbar geworden ist. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

Abschnitt VII

Durchführung

§ 35 c

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals,
 - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags und die Zerlegung bei der Lohnsummensteuer;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - b) über die Steuerbefreiung von Krankenanstalten des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sowie von anderen Krankenanstalten, die in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen,
 - c) über die Steuerbefreiung der Einnehmer einer staatlichen Lotterie,
 - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Ver-

sicherungsunternehmungen und Bauspar-kassen, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,

- e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1, § 12 Abs. 2 Ziff. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,
- f) über die Begriffsbestimmung des Waren-einzelhandelsunternehmens, die für die Zweigstellensteuer (§ 17) und die Zerlegung (§ 29) unterschiedlich sein kann,
- g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

§ 35 d

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden
 1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbe-ertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1962,
 2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1961 gezahlt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind § 8 Ziff. 3 und 4 von dem Erhebungszeitraum 1949 an, § 9 Ziff. 1 Satz 4 von dem Erhebungszeitraum 1957 an anzuwenden. § 8 Ziff. 5 und 6 und § 31 Ziff. 3 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen sind vom Erhebungszeitraum 1949 an nicht mehr anzuwenden.

§ 36 a

Berichtigung von Gewerbesteuermeßbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden

- (1) Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 563) erlassene, nach dem 24. Januar 1962 rechtskräftig gewordene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen. Sonstige den zu be-

richtigen Bescheiden zugrunde liegende rechtliche Beurteilungen und tatsächliche Feststellungen bleiben maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gewerbesteuermeßbescheide, die vor dem 25. Januar 1962 für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 erlassen wurden und gegen die wegen der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

(3) Vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Änderungsgesetzes erlassene Gewerbesteuermeßbescheide für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961, die auf den Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes angewendeten Fassungen beruhen, sind auf Antrag der hebeberechtigten Gemeinde(n) zu berichtigen, wenn die auf den Gewerbesteuermeßbescheiden beruhenden Gewerbesteuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 28 ist § 387 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur der Zerlegungsanteil der Gemeinde, die den Antrag nach Satz 1 gestellt hat, zu ändern ist. Der neue Zerlegungsanteil darf den nach der bisherigen Zerlegung auf die Gemeinde entfallenden Anteil nicht übersteigen. Im übrigen bleibt die bisherige Zerlegung unberührt. Ist nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996) die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer dem Finanzamt belassen oder übertragen worden, so kann das Finanzamt die Berichtigung des Gewerbesteuermeßbescheids nach Satz 1 und die Änderung der Zerlegung nach den Sätzen 3 bis 5 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 von Amts wegen vornehmen.

(4) Die Berichtigung vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordener Gewerbesteuermeßbescheide und Gewerbesteuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(5) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 b

Erstattung von Gewerbesteuer

Nach dem 24. Januar 1962 gezahlte oder beigetriebene Beträge für Gewerbesteuer, die in einem vor dem 25. Januar 1962 rechtskräftig gewordenen Gewerbesteuerbescheid festgesetzt worden sind, sind

auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge ohne Anwendung der Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 des Gewerbesteuergesetzes in den vor dem 25. Januar 1962 angewendeten Fassungen nicht zu entrichten gewesen wären. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963 schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 36 c

Lohnsummensteuer

(1) Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils angewendeten Fassungen gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24), soweit sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht hinzugerechnet sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme. Die hebeberechtigte Gemeinde kann die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme beantragen, die sich unter Einbeziehung dieser Gehälter und sonstigen Vergütungen ergibt (§ 27 Abs. 1). Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid zu stellen, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

(3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 36 b. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Erstattung der Gewerbesteuer nach § 36 b Satz 1 oder nach rechtskräftiger Feststellung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

§ 36 d

Zeitlicher Geltungsbereich für das Saarland

Befand sich bei Ablauf des 5. Juli 1959 die Geschäftsleitung eines Unternehmens oder bei einem Reisegewerbebetrieb der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Saarland, so tritt bei Anwendung des § 36 Abs. 2 und des § 36 a Abs. 1 bis 3 an die Stelle der Erhebungszeiträume 1949 und 1957 jeweils der Erhebungszeitraum 1959/60.

§ 37

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Verordnung
über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Soldaten**

Vom 24. Juli 1963

Auf Grund des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 5 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 447) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Jubiläumswendungen erhalten Soldaten auch dann nicht, wenn sie

1. mit Arrest bestraft worden sind, es sei denn, daß die Strafe getilgt ist, oder
2. wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bestraft worden sind, es sei denn, daß seit der Rechtskraft des Urteils mehr als zehn Jahre vergangen sind.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Verteidigung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
über die Gebühren für die Eintragung
von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister**

Vom 27. Juli 1963

Auf Grund des § 24 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Für die Eintragung einer Arzneyspezialität in das beim Bundesgesundheitsamt geführte Spezialitätenregister wird eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark erhoben.

(2) Werden von einem Anmelder mehrere Arzneyspezialitäten, die sich weder in der Bezeichnung noch in der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile noch in der Darreichungsform, jedoch in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile unterscheiden, gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung einer Arzneyspezialität eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark und für die Eintragung der übrigen eine Gebühr von je zehn Deutsche Mark erhoben. Das gilt auch, wenn sich die Arzneyspezialitäten in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile und durch eine Nebenbezeichnung unterscheiden, die sich auf die Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile bezieht.

§ 2

Für die Eintragung einer Arzneyspezialität gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei einer Änderung der Bezeichnung
zehn Deutsche Mark,
2. bei einer Änderung der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile
zehn Deutsche Mark,
3. bei einer Änderung der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile
einhundert Deutsche Mark,
4. bei einer Änderung der Darreichungsform
einhundert Deutsche Mark.

Treffen mehrere dieser Änderungen zusammen, so wird nur eine Gebühr erhoben. Bei verschiedenen hohen Gebühren ist die höhere Gebühr zu erheben.

§ 3

(1) Für die Eintragung einer Arzneyspezialität auf Grund einer Anmeldung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des

Arzneimittelgesetzes wird eine Gebühr von fünfzig Deutsche Mark erhoben.

(2) Werden von einem Anmelder mehrere Arzneyspezialitäten, die sich weder in der Bezeichnung noch in der Art der arzneilich wirksamen Bestandteile noch in der Darreichungsform, jedoch in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile unterscheiden, nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung einer Arzneyspezialität eine Gebühr von fünfzig Deutsche Mark und für die Eintragung der übrigen eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben. Das gilt auch, wenn sich die Arzneyspezialitäten in der Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile und durch eine Nebenbezeichnung unterscheiden, die sich auf die Menge der arzneilich wirksamen Bestandteile bezieht.

(3) Werden nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes mehr als vier und nicht mehr als zwanzig Arzneyspezialitäten gleichzeitig unter Bezeichnungen angemeldet, die aus einer gemeinsamen Hauptbezeichnung und zusätzlichen unterschiedlichen Zahlen, Buchstaben, Zusammenstellungen aus beiden oder sonstigen Nebenbezeichnungen bestehen, so wird für die Eintragungen dieser Arzneyspezialitäten eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark erhoben. Werden mehr als zwanzig solcher Arzneyspezialitäten gleichzeitig angemeldet, so wird für die Eintragung jeder Arzneyspezialität eine Gebühr von zehn Deutsche Mark erhoben.

§ 4

Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Eintragung.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Dr. Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Prof. Dr. Hölzl

**Bekanntmachung der Neufassung
der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes**

Vom 30. Juli 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 541) ergibt.

Bonn, den 30. Juli 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes
in der Fassung vom 30. Juli 1963
(SparPDV 1963)**

§ 1

Allgemeine Sparverträge

(1) Allgemeine Sparverträge im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer zur Festlegung einmaliger Sparbeiträge bis zum Ablauf der Festlegungsfrist verpflichtet; beide Parteien müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.

(2) Die Festlegungsfrist endet nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Tages, an dem die Sparbeiträge als eingezahlt gelten. Sparbeiträge, die vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs geleistet worden sind, gelten als am 1. Januar und Sparbeiträge, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet worden sind, als am 1. Juli dieses Kalenderjahrs eingezahlt.

§ 2

Sparverträge mit festgelegten Sparraten

(1) Sparverträge mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes sind Verträge mit einem Kreditinstitut, in denen sich der Prämiensparer verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren laufend, jedoch mindestens vierteljährlich, der Höhe nach gleichbleibende Sparraten einzuzahlen und bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen; beide Parteien müssen auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrags verzichten.

(2) Die Festlegungsfrist endet für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparraten gleichzeitig nach Ablauf von sechs Jahren seit Beginn des Tages, an dem die erste Sparrate als eingezahlt gilt. Wird die erste Sparrate vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs geleistet, so gilt sie als am 1. Januar, und wird sie nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs geleistet, so gilt sie als am 1. Juli dieses Kalenderjahrs eingezahlt.

(3) Liegt eine völlige Unterbrechung der Einzahlungen vor (§ 3 Abs. 1 Satz 1) oder werden Einzahlungen ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Sparvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen, so sind spätere Einzahlungen nicht prämiengebünstigt. Bei einer teilweisen Unterbrechung (§ 3 Abs. 1 Satz 2) sind spätere Einzahlungen insoweit nicht prämiengebünstigt, als die vereinbarten Sparraten unterbrochen worden sind.

§ 3

**Festlegungsfrist im Fall der Unterbrechung
der Einzahlungen bei Sparverträgen mit festgelegten
Sparraten**

(1) Werden die laufenden Sparraten (§ 2 Abs. 1) nicht oder nicht rechtzeitig geleistet und nicht innerhalb der in Absatz 2 bezeichneten Frist nachgeholt, so liegt eine völlige Unterbrechung der Einzahlungen vor. Werden die laufenden Sparraten in geringer als der vertraglich vereinbarten Höhe geleistet und die unterbliebenen Einzahlungen nicht

fristgerecht nachgeholt, so liegt eine teilweise Unterbrechung der Einzahlungen vor.

(2) Nicht rechtzeitig geleistete Sparraten können innerhalb eines halben Jahres, spätestens aber bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie nach dem Sparvertrag zu entrichten waren, nachgeholt werden. Ausgeschlossen ist jedoch eine Nachholung innerhalb des letzten halben Jahres vor Ablauf der Festlegungsfrist (§ 2 Abs. 2).

(3) Bei einer völligen Unterbrechung bemißt sich die Festlegungsfrist für jede vor der Unterbrechung geleistete Einzahlung nach § 1 Abs. 2. Das gleiche gilt bei einer teilweisen Unterbrechung für den Teil der vereinbarten Sparraten, der nicht bis zum Ende der fünfjährigen Einzahlungsverpflichtung in gleichbleibender Höhe geleistet worden ist. Für den in gleichbleibender Höhe geleisteten Teil der Sparraten bemißt sich die Festlegungsfrist nach § 2 Abs. 2.

(4) Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß geheiratet hat. Das gilt auch dann, wenn die Einzahlungen vor der Heirat unterbrochen worden sind.

§ 3 a

Festlegungsfrist bei vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Werden laufende Sparraten, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1962 geleistet werden, auf den Betrag herabgesetzt, den der Prämiensparer einzahlen muß, um den ihm nach § 2 des Gesetzes oder nach § 7 a zustehenden Höchstbetrag zu erhalten, so liegt darin keine teilweise Unterbrechung der Einzahlungen im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 2; der Prämiensparer kann jedoch bis zum 31. Dezember 1963 bei dem Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet werden, beantragen, daß die Herabsetzung der Sparraten als teilweise Unterbrechung der Einzahlungen behandelt wird.

(2) Wird der Sparvertrag nach Herabsetzung der Sparraten unterbrochen (§ 3 Abs. 1), so richtet sich die Festlegungsfrist für alle auf Grund des Vertrags geleisteten Sparraten nach § 3 Abs. 3.

§ 4

Festlegungsfrist im Fall der teilweisen Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

(1) Werden vor Ablauf der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Frist die auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten geleisteten Einzahlungen zum Teil zurückgezahlt, so ist für die nicht zurückgezahlten Einzahlungen § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Die zuletzt geleisteten Einzahlungen gelten als zuerst zurückgezahlt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Ansprüche aus dem Sparvertrag nur zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(3) Absätze 1 und 2 sind im Fall des § 3 Abs. 4 nicht anzuwenden.

§ 5

Sparverträge über den Ersterwerb von Wertpapieren (Anteilscheinen)

(1) Sparbeiträge im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes sind die an oder über ein Kreditinstitut geleisteten Aufwendungen für den unmittelbaren oder mittelbaren Ersterwerb

1. von Aktien, festverzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Wandelanleihen und Gewinnobligationen) und Rentenschreibungen, wenn diese Wertpapiere von den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Körperschaften oder Unternehmen ausgegeben werden. Als Schuldverschreibungen gelten auch Schuldbucheintragungen, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird;
2. von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes bezeichneten Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden.

Aufwendungen für den Ersterwerb sind auch solche für den Erwerb neuausgegebener Wertpapiere (Anteilscheine) von einem Kreditinstitut (Bankenkonsortium), wenn dieses die Wertpapiere vom Emittenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung mit der Verpflichtung übernommen hat, diese weiterzuveräußern, und der Prämiensparer die Wertpapiere innerhalb einer Frist von sechs Monaten erwirbt. Für den Anfang dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem die Bezugs- oder Zeichnungsfrist zu laufen beginnt oder, falls eine solche nicht in Betracht kommt, die Wertpapiere zum freihändigen Verkauf gestellt worden sind.

(2) Nicht zu den Aufwendungen für den Ersterwerb gehören Kosten, die durch den Erwerb entstanden sind, besonders berechnete Stückzinsen sowie Aufwendungen, die für den Erwerb von Bezugsrechten geleistet worden sind.

(3) Die Wertpapiere (Anteilscheine) müssen in dem Kalenderjahr, in dem sie erworben worden sind, für die Dauer von fünf Jahren auf den Namen des Prämiensparers festgelegt werden. Die Festlegungsfrist beginnt, wenn die Wertpapiere vor dem 1. Juli des Kalenderjahrs festgelegt worden sind, mit dem 1. Januar und, wenn sie nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs festgelegt worden sind, mit dem 1. Juli dieses Kalenderjahrs.

(4) Die Festlegung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Erwirbt der Prämiensparer effektive Stücke, so müssen diese in das Depot des Kreditinstituts, das die Aufwendungen entgegengenommen hat (Absatz 1 Satz 1), gegeben werden. Das Kreditinstitut muß auf dem Streifenband des Depots und in den Depot-

höheren einen Sperrvermerk anbringen. Entsprechendes gilt für den Fall der Drittverwahrung.

2. Werden die Wertpapiere (Anteilscheine) bei einer Wertpapiersammelbank in Sammelverwahrung gegeben, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen.
3. Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen, so muß die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk in das Schuldbuch eintragen und dem Kreditinstitut darüber eine Bescheinigung erteilen.
4. Lautet die Schuldbuchforderung auf den Namen einer Wertpapiersammelbank, so muß das Kreditinstitut einen Sperrvermerk in das Kundenkonto eintragen.

§ 6

Übertragung von Sparverträgen auf ein anderes Kreditinstitut

Sparverträge (§§ 1, 2 und 5) können während ihrer Laufzeit auf ein anderes Kreditinstitut übertragen werden, wenn sich dieses gegenüber dem Prämiensparer und dem Kreditinstitut, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, verpflichtet, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten. Das Kreditinstitut, auf das der Vertrag übertragen worden ist, hat die Übertragung dem für den Prämiensparer zuständigen Finanzamt (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) und im Fall des § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Schuldenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Höhe der Prämie bei nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

(1) Ist der Prämiensatz, der dem Prämiensparer für ein Kalenderjahr zusteht, in dem er Einzahlungen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten leistet, infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als der Prämiensatz, der dem Prämiensparer im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses zustand, so verbleibt es abweichend von § 2 Abs. 1 des Gesetzes hinsichtlich der bezeichneten Einzahlungen bei dem höheren Prämiensatz.

(2) Ist der Prämienhöchstbetrag, der dem Prämiensparer nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zusteht, niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des maßgeblichen Prämiensatzes (Absatz 1 oder § 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die in Absatz 1 bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämiensparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 7 a

Höhe der Prämie bei vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten in besonderen Fällen

Ist der Prämienhöchstbetrag, der dem Prämiensparer für ein Kalenderjahr zusteht, in dem er Einzahlungen

auf Grund eines vor dem 1. Januar 1963 abgeschlossenen Sparvertrags mit festgelegten Sparraten leistet, infolge einer Änderung der persönlichen Verhältnisse niedriger als der Betrag, der sich bei Anwendung des maßgeblichen Prämiensatzes (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) auf die bezeichneten Einzahlungen ergibt, so erhöht sich der Prämienhöchstbetrag auf diesen Betrag; der Höchstbetrag des Kalenderjahrs, in dem der Prämiensparer den Vertrag abgeschlossen hat, darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 8

Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Hat ein Prämiensparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, am 20. September des Kalenderjahrs, in dem er die Sparbeiträge geleistet hat, weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist für die Durchführung des Prämienverfahrens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Prämiensparer

1. zuletzt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vor dem 20. September weggefallen ist;
2. zuerst seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn seine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem 20. September eingetreten oder wieder begründet worden ist.

(2) Hat ein Prämiensparer, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, einen mehrfachen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist § 73 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Hat das zuständige Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden und wäre für ein Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Prämie gewährt worden ist, nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes und den Absätzen 1 und 2 ein anderes Finanzamt zuständig, so geht die Zuständigkeit für die weitere Durchführung des Prämienverfahrens auf dieses Finanzamt über.

(4) §§ 78 und 79 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 9

Antragsfrist nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes in besonderen Fällen

Die Frist für den Antrag des Prämiensparers auf Erteilung eines Bescheids (§ 3 Abs. 6 des Gesetzes) endet frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Finanzamt dem Kreditinstitut die Ablehnung des Antrags auf Gewährung der Prämie mitgeteilt hat.

§ 10

Anforderung von Prämien und Zinsen

(1) Die Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen durch das Kreditinstitut (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) endet

frühestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem über den Antrag auf Gewährung der Prämie entschieden worden ist.

(2) Bemißt sich für Einzahlungen auf Grund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten die Festlegungsfrist nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2, so endet die Ausschlußfrist für die Anforderung der auf diese Einzahlungen entfallenden Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der sich aus § 2 Abs. 2 ergebenden Frist.

(3) Bei Versäumung der Ausschlußfrist für die Anforderung der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(4) Ist der Prämienparer oder im Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz sein Ehegatte in einem Kalenderjahr vor Ablauf der Festlegungsfrist gestorben, so kann das Kreditinstitut bereits nach Ablauf dieses Kalenderjahrs die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordern. Das gilt nicht, wenn im Fall des § 12 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz der Sparvertrag mit festgelegten Sparraten prämiengünstigt fortgesetzt worden ist.

(5) Ist der Prämienparer nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig geworden oder hat er nach dem Vertragsabschluß geheiratet und sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes in einem Kalenderjahr vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen worden, so kann das Kreditinstitut bereits nach Ablauf dieses Kalenderjahrs die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordern.

(6) Der Zeitraum, für den das Kreditinstitut die auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt anfordert, endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prämie überwiesen wird.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Das Kreditinstitut hat dem zuständigen Finanzamt die Fälle anzuzeigen, in denen

1. nachträglich bekannt wird, daß bei der Gewährung der Prämie eine offenbare Unrichtigkeit im Sinn des § 92 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist — außer im Fall des Todes des Prämienparers —
 - a) bei Sparverträgen im Sinn der §§ 1 und 2 Sparbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Verträgen ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
 - b) bei Sparverträgen im Sinn des § 5 die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus dem Wertpapier (Anteilschein) ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

3. bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten im Sinn des § 2 Einzahlungen unterbrochen (§ 3 Abs. 1) oder herabgesetzt (§ 3 a Abs. 1) werden.

(2) Hat bei prämiengünstig erworbenen Schuldbuchforderungen die Schuldenverwaltung einen Sperrvermerk ins Schuldbuch eingetragen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3), so hat sie einen Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b unverzüglich dem Kreditinstitut anzuzeigen, das für die Prämiegutschrift zuständig ist.

(3) Der Prämienparer hat dem zuständigen Finanzamt die vorzeitige Abtretung und Beleihung von Ansprüchen (Absatz 1 Nr. 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Anspruch aus einem Sparvertrag (§§ 1, 2 und 5) wird beliehen, wenn der Anspruch zur Sicherung einer Schuld abgetreten oder verpfändet wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Schuld vor oder nach Abschluß des Vertrags entstanden ist.

§ 12

Rückgängigmachung von Prämiegutschriften

(1) Das Kreditinstitut hat nach Entscheidung des Finanzamts (Absatz 3) die Gutschriften der Prämie sowie der Zinsen und Zinseszinsen rückgängig zu machen,

1. soweit nachträglich festgestellt wird, daß geleistete Sparbeiträge unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen oder bei der Gewährung der Prämie ein Fehler im Sinn des § 222 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist;
2. wenn vor Ablauf der Festlegungsfrist
 - a) bei Sparverträgen im Sinn der §§ 1 und 2 Sparbeiträge zurückgezahlt oder Ansprüche aus den Verträgen abgetreten oder beliehen werden,
 - b) bei Sparverträgen im Sinn des § 5 die Festlegung aufgehoben wird oder Ansprüche aus dem Wertpapier (Anteilschein) abgetreten oder beliehen werden.

Bei einer Teilrückzahlung ist die gutgeschriebene Prämie auf den Betrag herabzusetzen, der zu gewähren gewesen wäre, wenn der Prämienparer die zurückgezahlten Sparbeiträge nicht geleistet hätte; dabei gelten die zuletzt geleisteten Sparbeiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn Ansprüche zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden

1. in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach dem Tode des Ehegatten des Prämienparers, wenn die Ehe-

gatten im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen nicht dauernd getrennt gelebt haben;

2. in den Fällen, in denen Wertpapiere nach Auslosung oder Kündigung vorzeitig eingelöst werden, wenn der Prämiensparer an Stelle des eingelösten Wertpapiers Zug um Zug mindestens in Höhe des Einlösungsbetrags andere Wertpapiere der in § 5 bezeichneten Art als Ersterwerber erwirbt und bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 für das eingelöste Wertpapier geltenden Festlegungsfrist festlegt. An Stelle des eingelösten Wertpapiers kann der Prämiensparer auch Zug um Zug den Einlösungsbetrag bis zum Ablauf dieser Frist festlegen.

(3) Über die Rückgängigmachung der Gutschriften entscheidet das zuständige Finanzamt. Es teilt dem Kreditinstitut mit, in welcher Höhe die Gutschrift der Prämie rückgängig zu machen ist. Die Gutschrift der auf die Prämie entfallenden Zinsen und Zinseszinsen hat das Kreditinstitut entsprechend zu berichtigen.

(4) Der Prämiensparer kann beantragen, daß das Finanzamt über die Rückgängigmachung der Gutschrift der Prämie einen schriftlichen, begründeten Bescheid erteilt; § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend. Ein Bescheid ist stets zu erteilen, wenn über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch Bescheid entschieden worden ist.

§ 13

Rückforderung von Prämien und Zinsen

(1) Stellt das Finanzamt nach Überweisung der Prämie fest, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben oder daß bei der Gewährung (Überweisung) der Prämie eine offenbare Unrichtigkeit im Sinn des § 92 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung unterlaufen ist, so sind die Prämie sowie die überwiesenen Zinsen und Zinseszinsen insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt (überwiesen) worden sind; § 12 Abs. 1 letzter und vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Das Entsprechende gilt, soweit die Berechnung der überwiesenen Zinsen und Zinseszinsen auf einem Fehler beruht.

(2) Das Finanzamt fordert durch schriftlichen, begründeten Bescheid die zurückzuzahlenden Beträge

1. vom Prämiensparer, wenn die Festlegungsfrist abgelaufen oder die Prämie in den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen vorzeitig ausgezahlt worden ist,
2. im übrigen vom Kreditinstitut.

Fordert das Finanzamt die Beträge vom Kreditinstitut zurück, so ist der Bescheid auch dem Prämiensparer bekanntzugeben. § 3 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie sowie die Zinsen und Zinseszinsen überwiesen worden sind.

(4) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Beträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.

§ 14

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1962 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(2) § 3 a und § 11 Abs. 1 Nr. 3 sind erstmals anzuwenden, wenn nach dem 31. Dezember 1962 Einzahlungen herabgesetzt oder unterbrochen werden.

(3) § 7 a ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1962 geleistet werden.

(4) § 10 Abs. 6 ist erstmals auf Prämien anzuwenden, die das Finanzamt nach dem 1. August 1963 überweist.

§ 15

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Spar-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.